



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2004/600/0419**

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung  
600.601.6072.00

22.11.2004

---

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

---

Rat

13.12.2004

**Gebührenkalkulation 2005 für die Abfallentsorgung und Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt folgende

**7. Satzung**

**zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der  
Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228),
3. des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 20.02.2003,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.12.2004 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 wie folgt geändert:

**Artikel 1**  
**Änderung der Gebührensätze**

## Gebührensatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro
- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro
- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro
  
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall  
bei wöchentlicher Entleerung  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall  
bei 14-tägiger Entleerung  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro.

Werden Behälter für kompostierbare Abfälle in Anspruch genommen, deren Volumen 120 l je an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalt bzw. Kleingewerbebetrieb überschreitet, so erhöht sich die Gebühr für den über 120 l hinausgehenden Volumenanteil um

- jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
je 120 l bereitgestelltes Volumen.

In der unter Anwendung der vorgenannten Gebührensätze errechneten Gebühr sind die Kosten der Miete für die Abfallbehälter enthalten.

Für jedes an die Restabfallentsorgung angeschlossene Grundstück, das nach § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom Anschluss- und

Benutzungszwang an Behälter für kompostierbare Abfälle befreit ist, ermäßigt sich die Gebühr um

- jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro.

Werden die 1.100 l - Restabfallbehälter aus Metall von dem Anschlusspflichtigen oder jedem anderen Abfallbesitzer im Sinne des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro
- bei 14-tägiger Entleerung auf:  
jährlich \_\_\_\_\_ Euro oder monatlich \_\_\_\_\_ Euro

(2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes \_\_\_\_\_ Euro.

(3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes \_\_\_\_\_ Euro.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung eines Kühl- oder Klimagerätes im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

(5) Für die Entsorgung sperriger Abfälle im Sinne des § 18 und sperriger Sonderabfälle im Sinne des § 19 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde werden keine besonderen Gebühren erhoben.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung der Gebührenkommission am 17.11.2004 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2003 sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat nimmt von der Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren, wie in der Sitzung mündlich vorgetragen wird, festzusetzen.